

RS Vwgh 2024/5/14 Ra 2022/14/0184

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2024

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §1332
- VwGG §42 Abs2 Z1
- VwGVG 2014 §29
- VwGVG 2014 §31 Abs3
- VwGVG 2014 §33 Abs1
 - 1. ABGB § 1332 heute
 - 2. ABGB § 1332 gültig ab 01.01.1812
- 1. VwGG § 42 heute
- 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
- 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
- 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
- 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
- 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Die Revisionswerberin stützte sich in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennbar darauf, dass sie der Rechtsberaterin lediglich das Briefkuvert gezeigt habe, in dem der Bescheid hinterlegt worden und auf dem der Beginn der Abholfrist angegeben gewesen sei; dass der Rechtsberaterin auch der Rückschein mit dem Vermerk "ausgefolgt vor Beginn der Abholfrist" vorgelegen wäre, behauptete die Revisionswerberin in ihrem Antrag nicht. Wenn das BVwG nun ohne nähere Begründung die Ansicht vertritt, die Rechtsberaterin hätte aufgrund des Rückscheins mit dem genannten Vermerk das Datum der eigenhändigen Zustellung an die Revisionswerberin hinterfragen müssen und aus der Unterlassung solcher Erhebungen eine grob schuldhafte Außerachtlassung der zumutbaren Sorgfalt der Rechtsberaterin ableitet, ist diese rechtliche Beurteilung in Ermangelung einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung und darauf aufbauenden Feststellungen einer Überprüfung nicht zugänglich (vgl. zu den Anforderungen an die Begründung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen etwa VwGH 3.7.2020, Ra 2020/14/0006, mwN; Entsprechendes gilt nach § 31 Abs. 3 VwGVG für verfahrensbeendende Beschlüsse, vgl. VwGH 9.9.2020, Ra 2020/07/0063, mwN). Die Revisionswerberin stützte sich in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennbar darauf, dass sie der Rechtsberaterin lediglich das Briefkuvert gezeigt habe, in dem der Bescheid hinterlegt worden und auf dem der Beginn der Abholfrist angegeben gewesen sei; dass der Rechtsberaterin auch der Rückschein mit dem Vermerk

"ausgefolgt vor Beginn der Abholfrist" vorgelegen wäre, behauptete die Revisionswerberin in ihrem Antrag nicht. Wenn das BVwG nun ohne nähere Begründung die Ansicht vertritt, die Rechtsberaterin hätte aufgrund des Rückscheins mit dem genannten Vermerk das Datum der eigenhändigen Zustellung an die Revisionswerberin hinterfragen müssen und aus der Unterlassung solcher Erhebungen eine grob schuldhafte Außerachtlassung der zumutbaren Sorgfalt der Rechtsberaterin ableitet, ist diese rechtliche Beurteilung in Ermangelung einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung und darauf aufbauenden Feststellungen einer Überprüfung nicht zugänglich vergleichbar zu den Anforderungen an die Begründung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen etwa VwGH 3.7.2020, Ra 2020/14/0006, mwN; Entsprechendes gilt nach Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG für verfahrensbeendende Beschlüsse, vergleiche VwGH 9.9.2020, Ra 2020/07/0063, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022140184.L02

Im RIS seit

18.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at